

51/51-38/WE

sh Vorstand:
o. Univ.-Prof. Dr. Erich Mittenecker

A-8010 Graz, den 6. Februar 1984
Schubertstraße 6a, Telefon (0316) 31 5 81, Nst. 915

Mitt/Sol.

St. Wurm

An den
Rektor der Universität Graz
Herrn Univ.-Prof. Dr. H. MITTER
=====

DEKRET (ESSETZENTWURF)
19/83
Datum: 08. FEB. 1984
V. 1984 -02- 20
Stromer

KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ
UNIVERSITÄTSDIREKTION
Eingek.: 08. FEB. 1984 1
Zell 39/36/4 2-83/84

Magnifizenz, sehr geehrter Herr Rektor,

in der Beilage übersende ich Ihnen die Stellungnahme der wissenschaftlichen Mitarbeiter des hiesigen Instituts zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Erlangung studienrichtungsbezogener Studienberechtigungen, mit der Bitte um Aufnahme in die Stellungnahme der Universität Graz.

Mit kollegialen Grüßen,

Ihr

(O.Univ.-Prof. Dr. Erich MITTENECKER)

Beilage

A-8010 Graz, den 6. Februar 1984
Schubertstraße 6a, Telefon (0 316) 31 5 81, Nst. 915
Mitt/Sol.

Betrifft: ENTWURF EINES BUNDESGESETZES ÜBER DIE ERLANGUNG
STUDIENRICHTUNGSBEZOGENER STUDIENBERECHTIGUNGEN,
STELLUNGNAHME.

Nach Rücksprache mit dem wissenschaftlichen Personal des
hiesigen Institutes wird folgende Stellungnahme zum Ent-
wurf eines Bundesgesetzes über die Erlangung studienrichtungs-
bezogener Studienberechtigungen gegeben:

1. Zu §8(1)2: Für die Studienrichtung Psychologie sollte
als Prüfungsfach anstelle der philosophischen Grundlagen
das Fach biologisch-umweltkundliche Grundlagen vorgesehen
werden. Es enthält unerläßliche Wissensvoraussetzungen für
die Lehrveranstaltungen des ersten Studienabschnittes in
fast allen Prüfungsfächern (Allgemeine Psychologie, Ent-
wicklungspsychologie, Persönlichkeits- und differentielle
Psychologie, Biologische Grundlagen der Psychologie) und
im Vorprüfungsfach Humanbiologie.

Dementsprechend wäre die "Psychologie" im genannten §8(1)2
unter lit.e (anstelle von b) zu nennen.

2. Bloß auf den Text der Erläuterungen bezieht sich die folgende
Bemerkung: Im dritten Absatz der Erläuterungen zu §4 (Seite 26)
ist von den "sehr ähnlichen Qualifikationen des Pädagogen und
Psychologen" die Rede. In dieser allgemeinen Formulierung ent-
spricht dies nicht den Tatsachen (schon im Hinblick auf die
große Divergenz der Studieninhalte, die nur einen kleinen Über-
schneidungsbereich haben). Ähnlichkeit der Qualifikation kann
nur für einzelne Vertreter dieser Fächer bzw. für bestimmte
Aufgaben (z.B. in der Auswahlkommission) gegeben sein. Die Zu-
sammensetzung der Auswahlkommission sollte daher nicht mit dem
genannten Argument begründet werden. Nach unserem Erachten
reichen die übrigen Argumente (Umfang der Kommission, Aufnahme
eines Vertreters der österreichischen Hochschülerschaft) als
Begründung für die veränderte Zusammensetzung aus.



(O.Univ.-Prof.Dr.Erich MITTENECKER)
Stellvertretender Institutsvorstand